

# **Geschäftsordnung der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Duisburg**

## **§ 1**

### **Zusammensetzung, Bezeichnung und Aufgabe der Fraktion**

- (1) Die Mitglieder des Rates der Stadt Duisburg, die der Freien Demokratischen Partei (FDP) angehören oder auf deren Listen kandidiert haben, bilden eine Fraktion unter dem Namen „FDP-Fraktion im Rat der Stadt Duisburg“ (im folgenden: Fraktion oder Ratsfraktion). Durch einstimmigen Beschluss kann die Fraktion nach Beratung mit dem Kreisvorstand des FDP-Kreisverbands Duisburg weitere Ratsmitglieder aufnehmen, soweit diese zum Zeitpunkt der Aufnahme keiner anderen Partei oder sonstigen mit der FDP konkurrierenden Gruppierung angehören und mit den Grundsätzen der FDP in hinreichendem Maß übereinstimmen.
- (2) Gehören einer Bezirksvertretung mindestens zwei Mitglieder an, die der FDP angehören oder auf ihrer Liste kandidiert haben, bilden diese eine Fraktion unter dem Namen „FDP-Fraktion in der Bezirksvertretung (Name des Bezirks)“ (im folgenden: Bezirksfraktion). Die Mitglieder der Ratsfraktion, die gemäß § 36 Abs. 6 S. 1 GO NW beratendes Mitglied in der jeweiligen Bezirksvertretung sind, gehören der Bezirksfraktion als beratendes Mitglied an. Durch einstimmigen Beschluss, der der vorherigen Anhörung und mehrheitlichen Zustimmung der Ratsfraktion bedarf, kann eine Bezirksfraktion unter den weiteren Voraussetzungen von Abs. 1 S. 2 weitere Bezirksvertreter/innen aufnehmen. Für den Zusammenschluss von Einzelmitgliedern der FDP in Bezirksvertretungen mit anderen Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertretern oder Bezirksfraktionen zur Bildung einer gemeinsamen Bezirksfraktion gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen der Stadt Duisburg, die der FDP angehören oder auf ihrer Liste kandidiert haben, bilden gemeinsam mit der Ratsfraktion und den auf Vorschlag der Ratsfraktion vom Rat gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern in den Ratsausschüssen sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den Aufsichtsgremien (Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräte etc.) der städtischen Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und sonstigen vom Rat zu wählenden Gremien, die erweiterte Fraktion.
- (4) Aufgabe der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion ist die demokratische Willensbildung und gemeinsame Vertretung der liberalen Grundsätze gemäß den erarbeiteten Positionen ihrer Mitglieder im Rat, in seinen Ausschüssen, in den Bezirksvertretungen und in den weiteren in Abs. 3 genannten Gremien sowie in der Öffentlichkeit.

## **§ 2 Organe**

Organe der Fraktion sind:

- a) die Fraktionssitzung
- b) der/die Fraktionsvorsitzende

## **§ 3 Fraktionssitzungen**

- (1) Die Versammlung der Mitglieder der Ratsfraktion findet in den Fraktionssitzungen statt. Der Kreisvorsitzende des FDP-Kreisverbandes Duisburg nimmt beratend an der Willensbildung teil. Die Fraktionssitzung bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden politischen Einzelfragen.
- (2) Zur Fraktionssitzung wird durch den/die Fraktionsvorsitzende/n schriftlich, per Telefax, Email, SMS, WhatsApp oder andere geeignete Kommunikationsmittel, mit einer Frist von mindestens drei Tagen – einschließlich Sonn- und Feiertagen – unter Angabe der Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Versammlung, eingeladen. Bei Dringlichkeit kann die Frist abgekürzt und auch fernmündlich eingeladen werden.
- (3) Auf Einladung des Kreisvorstandes des FDP-Kreisverbandes Duisburg tritt die Ratsfraktion innerhalb von vierzehn Tagen nach den Kommunalwahlen zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) Die Ratsfraktion tagt nach Bedarf auf Einladung des/der Fraktionsvorsitzenden oder nach einvernehmlicher Absprache der Fraktionsmitglieder. Zu einer Fraktionssitzung muss der/die Fraktionsvorsitzende unverzüglich einladen, wenn dies von einem Fraktionsmitglied unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit und eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangt wird.
- (5) Die erweiterte Fraktion tagt grundsätzlich zu generell in der konstituierenden Sitzung der erweiterten Fraktion festzulegenden Zeitpunkten. Darüber hinaus tagt sie nach Bedarf auf Einladung des/der Fraktionsvorsitzenden oder nach einvernehmlicher Absprache ihrer Mitglieder.
- (6) Die Ratsfraktion und die erweiterte Fraktion können zu ihren Sitzungen nach Bedarf Parteimitglieder oder andere Personen zur Beratung hinzuziehen.

## **§ 4 Fraktionsvorsitzende/r**

- (1) Der/die Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Er/sie leitet die Sitzungen der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion.

- (2) Bei Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung wird die Fraktion durch den/die Fraktionsvorsitzende/n vertreten. Er/sie kann diese Vertretungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Rechtsgeschäfte auf den/die stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n oder den/die Fraktionsgeschäftsführer/in übertragen. Gegenüber Kreditinstituten wird die Fraktion gemeinsam durch den/die Fraktionsvorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n und den/die Fraktionsgeschäftsführer/in vertreten.
- (3) Der/die stellvertretende Fraktionsvorsitzende vertritt den/die Fraktionsvorsitzende/n im Fall dessen/ihrer Verhinderung.

## **§ 5**

### **Fraktionsgeschäftsführer/in**

- (1) Auf Vorschlag des/der Fraktionsvorsitzenden kann durch Beschluss der Ratsfraktion ein/e Fraktionsgeschäftsführer/in bestellt werden. Diese/r kann zugleich Ratsmitglied sein. Bestellung und Entlassung bedürfen (sofern er/sie kein Ratsmitglied ist) der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Ratsfraktionsmitglieder. Alle übrigen Entscheidungen bezüglich des Anstellungsverhältnisses trifft der/die Fraktionsvorsitzende.
- (2) Dem/der Fraktionsgeschäftsführer/in obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem/der Fraktionsvorsitzenden vorbehalten sind. Der/die Fraktionsvorsitzende kann Aufgaben und Vertretungsbefugnisse im Einzelnen regeln.
- (3) Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in ist an die Weisungen des/der Fraktionsvorsitzenden gebunden.
- (4) Sofern er/sie nicht Ratsmitglied ist, nimmt der/die Fraktionsgeschäftsführer/in mit beratender Stimme an den Fraktionssitzungen teil und ist gemäß § 56 Abs. 5 GO NW zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er/sie führt das Protokoll in den Fraktionssitzungen.

## **§ 6**

### **Fraktionsmitarbeiter/innen**

- (1) Die Ratsfraktion kann weitere Fraktionsmitarbeiter/innen bestellen. Die Ratsfraktion bestimmt die Anzahl und trifft alle übrigen Entscheidungen bezüglich des Anstellungsverhältnisses.
- (2) Die Fraktionsmitarbeiter/innen unterliegen der Weisungsbefugnis des Fraktionsgeschäftsführers bzw. der Fraktionsgeschäftsführerin. Sie sind gemäß § 56 Abs. 5 GO NW ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 7**

### **Arbeitskreise**

- (1) Zur Beratung von Sachfragen und zur Vorbereitung von Initiativen im Rat, in den Ratsausschüssen und in den Bezirksvertretungen kann die Ratsfraktion im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand des FDP-Kreisverbandes Duisburg mit diesem gemeinsame Arbeitskreise einrichten. Die Ratsfraktion bestellt und entlässt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand des FDP-Kreisverbandes Duisburg die Leiter/innen der Arbeitskreise und beruft die Mitglieder der Arbeitskreise. Leiter/innen und Mitglieder der Arbeitskreise können Mitglieder der erweiterten Fraktion, Parteimitglieder sowie sachkundige Einwohner/innen sein. Die Ratsfraktion kann Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand des FDP-Kreisverbandes Duisburg auch wieder auflösen.
- (2) Die Beratungsergebnisse der Arbeitskreise werden dem/der Fraktionsvorsitzenden von dem/der jeweiligen Arbeitskreisleiter/in zugeleitet. Der/die Fraktionsvorsitzende leitet sie insbesondere an die zuständigen Mitglieder der jeweiligen Ratsausschüsse weiter. Nähere Bestimmungen zu diesem Verfahren können von der Ratsfraktion getroffen werden. Die Arbeitskreise sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden und selbständig Anträge zu Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungssitzungen zu stellen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Fraktionsmitglieder**

- (1) Die Ratsfraktionsmitglieder und die Mitglieder der erweiterten Fraktion sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft auszuüben und die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot und die Treuepflicht, die auch für die Tätigkeit in der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion gelten. Über die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht hinaus sind interne Angelegenheiten der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion vertraulich zu behandeln.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied der Ratsfraktion oder der erweiterten Fraktion, einen Antrag oder eine Anfrage zu einer Sitzung des Rats, seiner Ausschüsse oder der weiteren in § 1 Abs. 3 genannten Gremien einzubringen, so hat es diesen Antrag oder diese Anfrage vorher in der Fraktionssitzung zur Beratung, in dringenden Fällen dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Die Ratsfraktionsmitglieder und Mitglieder der erweiterten Fraktion sollen im Rat, in den Ratsausschüssen, in der Bezirksvertretung und in den weiteren in § 1 Abs. 3 genannten Gremien sowie in der Öffentlichkeit die Beschlüsse und die politische Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied im Einzelfall hiervon abzuweichen, so hat es den/die Fraktionsvorsitzende/n oder den/die Fraktionsgeschäftsführer/in unverzüglich zu unterrichten, damit noch auf eine einheitliche Linie hingewirkt werden kann.
- (4) Die Mitglieder der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion sind verpflichtet, an den Rats-, Bezirksvertretungssitzungen sowie an den Sitzungen der Ratsausschüsse, denen sie angehören, und an den Fraktionssitzungen sowie an den Sitzungen der erweiterten Fraktion teilzunehmen.

**§ 9****Besetzung von Ratsausschüssen und anderen Gremien**

- (1) Über die Entsendung von Mitgliedern der Ratsfraktion, der erweiterten Fraktion oder anderen Personen in die Ratsausschüsse, die Aufsichtsgremien (Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Beiräte etc.) der städtischen Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städtischer Beteiligung und die sonstigen vom Rat zu wählenden Gremien, entscheidet die Ratsfraktion.
- (2) Für die Abberufung solcher Funktionsträger/innen – insbesondere bei groben Verstößen gegen die sich aus dieser Geschäftsordnung (insbesondere gemäß § 8) oder der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ergebenden Pflichten – gilt Abs. 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben: Der Beschluss bedarf der vorherigen Erörterung in einer Ratsfraktionssitzung, in der dem/der Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben ist. Zu dem Tagesordnungspunkt der betreffenden Fraktionssitzung ist der/die Betroffene mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

**§ 10****Austritt und Ausschluss von Mitgliedern der Fraktion und Bezirksvertretern**

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied der Fraktion aus der Fraktion auszutreten, so hat es dies dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird erst wirksam, nachdem in der der Mitteilung nächstfolgenden Fraktionssitzung Gelegenheit zur Erörterung bestand.
- (2) Mitglieder der Fraktion können auf Antrag eines Fraktionsmitglieds bei groben Verstößen gegen die sich aus dieser Geschäftsordnung (insbesondere gemäß § 8) oder der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ergebenden Pflichten aus der Fraktion ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der außer dem Betroffenen übrigen Mitglieder der Fraktion. Vor dem Beschluss ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme in der Fraktionssitzung zu geben.
- (3) Für den Austritt von Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertretern aus der erweiterten Fraktion und aus einer Bezirksfraktion gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Für den Ausschluss von Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertretern aus der erweiterten Fraktion gilt Abs. 2 entsprechend. Für den Ausschluss von Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertretern aus einer Bezirksfraktion gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß es neben einem Beschluss der übrigen Mitglieder der Bezirksfraktion eines einstimmigen Beschlusses der Ratsfraktion bedarf.
- (5) Wenn ein Mitglied der erweiterten Fraktion einem Abberufungsbeschluss nach § 9 Abs. 2 nicht durch Rücktrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister Folge leistet, kann es auf Antrag eines Mitglieds der Fraktion aus der erweiterten Fraktion ausgeschlossen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 2 entsprechend.

**§ 11****Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Die Willensbildung der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion erfolgt unbeschadet besonderer Zuständigkeitsbestimmungen in dieser Geschäftsordnung durch Abstimmungen.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (3) Wahlen sind nur zulässig, wenn sie mit genauer Bezeichnung der zu besetzenden Funktion in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angegeben sind. Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Mitglied der Fraktion verlangt.
- (4) Der/die Fraktionsvorsitzende und der/die Fraktionsgeschäftsführer/in (sofern er/sie Ratsmitglied ist) werden von der Fraktion mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder in geheimer Wahl gewählt. Dabei werden Enthaltungen bei der Ermittlung der Mehrheit als abgegebene gültige Stimmen mitgezählt. Für Abwahlen gelten die vorgenannten Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend, mit der Maßgabe für die Abwahl des/der Fraktionsvorsitzenden, dass die Abwahl nur dann wirksam ist, wenn in der selben Fraktionssitzung ein/e entsprechende/r neue/r Funktionsträger/in gewählt wird.
- (5) Wird bei Wahlen und Abstimmungen, bei denen zur Entscheidung die absolute Mehrheit vorgeschrieben ist, diese nicht erreicht, entscheidet in einem dann durchzuführenden zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit mit den in Abs. 2 niedergelegten näheren Bestimmungen.

**§ 12****Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion hat eine Stimme. Das Stimmrecht darf nicht übertragen und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn zur Fraktionssitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt worden ist.

**§ 13****Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen der Ratsfraktion und der erweiterten Fraktion ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den Mitgliedern der jeweiligen Gremien zugeleitet wird. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren und den Mitgliedern der jeweiligen Gremien auf Verlangen zugänglich zu machen.

- (2) In das Protokoll sind die Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung und zur Beschlussfähigkeit, Änderungen der mit der Einladung versandten Tagesordnung sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Dem Original des Protokolls ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (3) Darüber hinaus soll das Protokoll den wesentlichen Verlauf der Beratungen wiedergeben, insbesondere auch die Beratungsergebnisse, die nicht in Form eines Beschlusses gefasst worden sind. Beantragt ein Mitglied der Ratsfraktion oder der erweiterten Fraktion, seine Ausführungen zu Protokoll zu nehmen, so hat es diese schriftlich zu formulieren und dem/der Protokollführer/in als Anlage zum Protokoll zu übergeben.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls wird in der nächstfolgenden Sitzung des entsprechenden Gremiums abgestimmt. Die Mitglieder der Ratsfraktion oder der erweiterten Fraktion können Änderungen der Protokollausführungen beantragen.

#### **§ 14 Pressearbeit**

- (1) Die Pressearbeit obliegt grundsätzlich dem/der Fraktionsvorsitzenden. Sie kann auf den/die Fraktionsgeschäftsführer/in, eine/n von der Ratsfraktion zu bestimmende/n Pressesprecher/in, der/die zugleich Ratsmitglied sein kann, und/oder für bestimmte Fachbereiche oder einzelne Angelegenheiten auf Mitglieder der Fraktion delegiert werden.
- (2) Für Presseerklärungen und Leserbriefe gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

#### **§ 15 Finanzangelegenheiten**

- (1) Der/die Fraktionsvorsitzende ist für die Finanzangelegenheiten einschließlich der ordnungsgemäßen Buchführung und Rechenschaftslegung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zuständig.
- (2) Die Abwicklung der laufenden Geschäfte kann delegiert werden. § 5 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.
- (3) Ein von der Ratsfraktion zu bestellendes Mitglied prüft die Buchführung und Rechenschaftslegung. Das Prüfergebnis ist der Ratsfraktion mitzuteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit Beschlussfassung durch Zustimmung der absoluten Mehrheit der Ratsfraktion in Kraft.

Die Zustimmung der erweiterten Fraktion ist bei Änderungen nur dann erforderlich, wenn die zu ändernden bzw. einzuführenden Bestimmungen die erweiterte Fraktion betreffen.

- (2) Eine Änderung der Geschäftsordnung setzt ferner die Angabe eines entsprechenden Tagesordnungspunktes in der Einladung zu der Sitzung des entsprechenden Gremiums voraus. Änderungsanträge sind den Mitgliedern der Ratsfraktion bzw. der erweiterten Fraktion spätestens eine Woche vor der Beratung und der Beschlussfassung mitzuteilen.

Beschlossen anlässlich der konstituierenden Sitzung der FDP-Ratsfraktion am  
23.09.2020

---

Wilhelm Bies  
Mitglied der Ratsfraktion

---

Oliver Alefs  
Mitglied der Ratsfraktion

---

Kira Schulze Lohoff  
Mitglied der Ratsfraktion